

Verlässlicher Ganztag

Ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung

**Diakonie für Kinder
und Jugendliche**

Ein Plädoyer für
ganzheitliche Bildung
und Erziehung

April 2016

Inhalt

3 **Vorwort**

4 **1. Zusammenfassung**

4 Vier Thesen zum Selbstverständnis evangelischer Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Ganztagschulentwicklung und Ganztagschule

7 **2. Einleitung**

7 2.1. Ausgangssituation im System der Kinder- und Jugendhilfe

8 2.2. Ausgangssituation im System der Schule

10 2.3. Begriffsbestimmungen

11 **3. Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im verlässlichen Ganztag**

11 3.1. Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

12 3.2. Kinder- und Jugendhilfe als Mitgestalterin des Schulsystems

16 **4. Das Spannungsfeld zwischen institutionalisierter Kindheit und Jugend und Elternrecht und -pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder**

16 4.1. Bedarfe junger Menschen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

17 4.2. Kindheit und Jugend im aktuellen Bildungsverständnis

18 4.3. Verlässlicher Ganztag und Elternrecht

20 **5. Ganztagschule in Deutschland – Potentiale und Realität**

20 5.1. Potentiale von Ganztagschulen für Schülerinnen und Schüler

20 5.2. Realität von Ganztagschulen für Schülerinnen und Schüler

22 **6. Verlässlicher Ganztag – ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung**

23 **Anhang**

26 **Mitwirkende**

27 **Impressum**

Vorwort

Ganztägige und ganzheitliche Bildung und Erziehung von schulpflichtigen jungen Menschen beschäftigt die Kinder- und Jugendhilfe und die Schulen bundesweit. Gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen stellen sowohl das Schulsystem als auch die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde in der zurückliegenden Dekade durch den Ausbau ganztägiger Angebote der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen erheblich verbessert. Eltern erleben allerdings, dass mit Beginn der Grundschulzeit, dem Wechsel vom System der Kindertagesbetreuung in das Schulsystem, ganztägige Angebote nicht selbstverständlich zur Verfügung stehen. Nicht immer kann ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden. Ist die zuständige Grundschule keine Ganztagschule, muss ein Hort gefunden werden, dessen Angebot zeitlich und räumlich passt und der freie Plätze hat.

Chancengerechtigkeit und auch die Frage eines Nachteilsausgleichs für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen stellen weitere Herausforderungen an das Schulsystem: Hatte das Kind in der Kindertagesbetreuung einen individuellen Förderbedarf, wird diese besondere Förderung nicht automatisch in den anschließenden Systemen fortgesetzt. Sie muss neu und für jede Institution separat beantragt werden.

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in eine Ganztagsgrundschule ist nicht automatisch problemlos, da es verschiedene Formen der Ganztagschulen (gebunden, teil-

gebunden, offen) gibt. Die Rahmenbedingungen (Zeiten, Intensität und Qualität der Betreuung und Förderung, Finanzierung) sind sehr unterschiedlich und sie bieten unterschiedliche Grade an Verbindlichkeit für beide Seiten. Ein verlässlicher Ganztag ist nicht grundsätzlich gewährleistet.

Ein steigender Anteil von Kindern und Jugendlichen verbringt immer mehr Zeit am Lernort Schule. Schule wird mehr und mehr zu einem zentralen Lebensort. Nach evangelischem, ganzheitlichem Bildungsverständnis brauchen junge Menschen aber auch Freiräume, die sie selbstbestimmt gestalten, wo eigenständige Meinungen und Haltungen entwickelt werden und wo auch religiöse Bildung und Orientierung ihren Platz findet. Kinder und Jugendliche sollen in die Lage versetzt werden, Situationen kritisch zu beurteilen, ihre Worte sorgfältig zu wägen, ihr Handeln zu begründen, eigene Fehler zu erkennen und einzugestehen. Zu einem Bildungserfolg in diesem umfassenden Sinne trägt die Schule bei, ebenso bedarf es aber auch außerschulischer Experimentierfelder.

Die Diakonie Deutschland positioniert sich mit diesem Plädoyer zu den zentralen Fragen, die sich aus den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und der Ganztagschulentwicklung ergeben: Was braucht es, um für alle Kinder und ihre Familien eine verlässliche und ganzheitliche Bildung und Erziehung zu gewährleisten?

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik, Diakonie Deutschland

1. Zusammenfassung

Vier Thesen zum Selbstverständnis evangelischer Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Ganztagsschulentwicklung und Ganztagsschule

Gute Bildung braucht Verlässlichkeit

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ganzheitliche Bildung und Erziehung in einem inklusiven Bildungssystem als Beitrag zu gelingendem Aufwachsen. Zur Umsetzung dieses Rechts ist bundesweit ein verlässlicher Ganztag zu gewährleisten.

Das Recht junger Menschen auf ganzheitliche Bildung und Erziehung ist nicht vom Schulsystem alleine zu erfüllen. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1(1) SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen; sie berät und unterstützt Erziehungsberechtigte und schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren. Sie leistet damit einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1(3) SGB VIII). Für das System der Kinder- und Jugendhilfe ist damit ein eindeutiger Auftrag definiert, der sich auf alle Lebensbereiche von jungen Menschen und somit die gesamte Gesellschaft bezieht – und damit auch auf das System Schule.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesicherte Grundversorgung, die den Lebensbedingungen in diesem Land entspricht. Dazu gehören materielle Aspekte ebenso wie der freie Zugang zu einem Bildungssystem, das sich nicht auf Wissensvermittlung beschränkt, sondern formales, nonformales und informelles Lernen ermöglicht. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen das formale Schulsystem mit dem Ziel, die Umsetzung ganzheitlicher Bildung und Erziehung entsprechend der individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen im verlässlichen Ganztag zu unterstützen. Sie haben darüber hinaus den Anspruch,

familiale Strukturen im Sinne des SGB VIII zu ergänzen und leisten im schulischen Kontext einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie bieten Raum zum Erlernen gemeinschaftsfördernder Interaktionen und begleiten junge Menschen in ihrer Entwicklung. Gleichzeitig schaffen sie Möglichkeiten für Begegnung und fördern positive Wahrnehmung, Akzeptanz und Wertschätzung von Vielfalt. Die pädagogischen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen junge Menschen in der Wahrnehmung ihrer Partizipationsrechte bei der Mitgestaltung der Bedingungen im verlässlichen Ganztag und fördern demokratisches Lernen.

Form und Gestaltung des Ganztags sind bedarfsgerecht, zur Förderung und Unterstützung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Entscheidend sind die konkreten Gegebenheiten vor Ort, die im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften entwickelt werden. Länder und Kommunen sind hier in der Pflicht, verantwortliche Entscheidungen im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien zu treffen und gesetzlich sowie verwaltungsrechtlich zu verankern. Für Kinder im Grundschulalter beziehungsweise bis zu einem Alter von 14 Jahren ist ein Anspruch auf eine umfassende und ganztägige Bildung und Erziehung gefordert. Neben neu entwickelten Formen ganztägiger Bildung und Erziehung in Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe kann auch die Weiterentwicklung eines Hortes ein bedarfsgerechtes Angebot sein. Junge Menschen über 14 Jahre brauchen weiterhin verlässliche Anlaufmöglichkeiten und ganzheitliche Angebote mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten, wenn auch der reine Betreuungsaspekt zunehmend in den Hintergrund tritt. Die wachsenden Bedarfe dieser Zielgruppe nach mehr Freiraum und Selbstwirksamkeitserfahrungen sowie die zunehmende Selbstständigkeit müssen in der Gestaltung eines Ganztages differenziert berücksichtigt werden. Die Beteiligung von jungen Menschen an der Gestaltung sowie ihre Entscheidung zum Umfang der Inanspruchnahme des Ganztages sind sicherzustellen. Verlässlicher Ganztag ist auf kommunaler Ebene unter Einbezug aller beteiligten Akteure verantwortlich umzusetzen.

Gute Bildung braucht Kooperation

Kinder- und Jugendhilfe ist zentraler Bestandteil des verlässlichen Ganztags. Sie leistet im Interesse der Kinder und Jugendlichen einen unverzichtbaren Beitrag im Bildungssystem.

Um sich zu verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeiten zu entwickeln, brauchen junge Menschen ein Bildungsangebot, das alle Aspekte ganzheitlicher Bildung enthält und sinnvoll miteinander verknüpft. Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben unterschiedliche Bildungsaufträge und -verständnisse, die sich gegenseitig sinnvoll ergänzen können und sollen.

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Heranwachsende in ihrer Entwicklung umfassend zu fördern und sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu unterstützen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe begleiten und ergänzen die Erziehung in der Familie. Mit einem präventiven Angebot fachlich kompetenter Beratungsangebote wird Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht erst dann geholfen, wenn die Erziehung in der Familie ernsthaft gefährdet ist. Mit den Grundsätzen und der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe gelingt es, junge Menschen in Ergänzung zum schulischen Lernen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Sie unterstützt formales Lernen und schafft Orte und Gelegenheiten für informelles und nonformales Lernen, ermöglicht Selbstbildungsprozesse und fördert junge Menschen dabei, ihren Bildungshorizont zu erweitern.

Als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit hat die Kinder- und Jugendhilfe einen hohen Professionalisierungsgrad. Sie entspricht in ihren Grundprinzipien und Methoden den Bedarfen junger Menschen und nimmt gemeinsam mit ihnen eine wichtige und unterstützende Lobby-Funktion wahr.

Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem ganzheitlichen Bildungsbegriff, ihrem umfassenden Blick für das Umfeld und die Situation der Kinder und Jugendlichen, sowie ihren Familien kann als Trägerin des Ganztagsangebotes in Schulen wesentlich zum Gelingen der (Bildungs-)Biographie beitragen. Zudem gewährleistet sie die notwendige Parteilichkeit und jugendspezifische Zugänge. Die Trägerschaft für Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen ist außerhalb des Schulsystems zu verorten. Gleichzeitig erhält die Kinder- und Jugendhilfe in Freier Trägerschaft durch die örtlichen Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss sowohl eine strukturelle als auch eine fachpolitische Dimension.

Vor diesem Hintergrund bieten Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam im verlässlichen Ganztage umfassende und ganzheitliche Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung für alle Schülerinnen und Schüler. Zentral für das Gelingen eines qualitativ hochwertigen Angebotes ist die intensive Zusammenarbeit der Akteure. Trotz unterschiedlicher Ausgangslagen verfolgen beide Systeme in der Kooperation das gemeinsame Ziel, Bildung und Erziehung für junge Menschen zu organisieren, fachlich qualifizierte Angebote zu entwickeln und individuelle Förderung zu ermöglichen. Entsprechende Angebote orientieren sich an den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen sowie den Wünschen der Eltern. Sie zielen auf die Entwicklung der Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, der Fähigkeiten, Talente und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Gute Bildung braucht Verbindlichkeit

Das Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule folgt dem Grundsatz einer Verantwortungsgemeinschaft. Hierzu bedarf es der Auftragsklärung und der eindeutigen Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Die Gestaltung des verlässlichen Ganztags ist deshalb grundsätzlich vertraglich zu regeln.

Kinder- und Jugendhilfeträger übernehmen in Abhängigkeit von Trägerprofil, kommunalem Gestaltungswillen und landesgesetzlichen Möglichkeiten unterschiedliche Aufgaben in der Ausgestaltung des schulischen Bildungssystems. Grundlage für vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung entsprechender Leistungen durch pädagogische Fachkräfte der Träger im Zusammenhang mit Schule sind Schulgesetze und Bestimmungen der Länder zum Ganztagsschulbetrieb sowie konkrete Vereinbarungen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Um Profil und Werte der Kinder- und Jugendhilfe im Schulsystem zu wahren und im Interesse der jungen Menschen im verlässlichen Ganztage zu verankern, bedarf es gesicherter Rahmenbedingungen. Dazu gehört neben der angemessenen personellen, räumlichen und materiellen Ausstattung die verbindliche Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe in schulische Strukturen mit Beratungs- und Beteiligungsrechten. Die vertragliche Absicherung getroffener Vereinbarungen zu Verantwortlichkeiten, Aufträgen und Aufgaben von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist unabdingbar für eine erfolgreiche Kooperation der unterschiedlichen Akteure. Landesrahmenverträge zwischen den beteiligten Akteuren über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des verlässlichen Ganztags bieten eine solide Grundlage für dessen Umsetzung. Orientiert am dort vereinbarten Rahmen in Bezug auf Personal-

bemessung, Konzeption, Räume, finanzielle und sachliche Ausstattung werden auf kommunaler Ebene konkrete Kooperationsvereinbarungen geschlossen, in denen die örtlichen Bedarfe spezifiziert und angemessen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen sichert Verlässlichkeit, Kontinuität und Nachhaltigkeit in den Kooperationsbeziehungen.

Gute Bildung braucht verantwortliche Eltern

Pflege und Erziehung ihrer Kinder sind das Recht und die Pflicht der Eltern (Art. 6 (2) GG). Sie entscheiden über das Maß der Inanspruchnahme des verlässlichen Ganztags.

Familie als primäre Bezugsinstanz hat zentralen Einfluss auf die Entwicklung junger Menschen. Zufriedene Eltern sind dabei ein wichtiger Faktor. Nach § 1 (2) SGB VIII sind Pflege und Erziehung der Kinder natürliches Recht der Eltern und gleichzeitig ihre oberste Pflicht, über deren Erfüllung die staatliche Gemeinschaft wacht. Eltern sind aber auch Ehegatten/Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Geschwister und selbst Kinder ihrer Eltern. Um allen Anforderungen gerecht werden zu können, brauchen sie Unterstützungsangebote, die es ihnen ermöglichen, echte Entscheidungen für die Gestaltung des Familienalltags zu treffen. Der Staat ist gemäß Art. 18 UN-Kinderrechtskonvention in der Pflicht, institutionelle Betreuungsangebote vorzuhalten. Diese Verpflichtung enthält auch

Anforderungen an die qualitative Ausgestaltung der Angebote („hinsichtlich Zahl und Eignung des fachlichen Personals“), die Eltern in Form von gleichwertigen Alternativen reale Wahlmöglichkeiten über Inhalt und Form der schulergänzenden Bildungs- und Erziehungsangebote ermöglichen sollen. Die Bereitstellung eines verlässlichen Ganztages für alle Kinder ist ein wichtiger Schritt zu einem gerechteren Zugang zu Bildung und zur Gewährleistung von Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten von Familien. Erforderlich ist aber auch eine Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die Wege und Möglichkeiten schafft, Familien bei der gemeinsamen Bewältigung der veränderten Herausforderungen zu fördern und zu unterstützen. Verschiedene Ganztagsmodelle in gebundener und offener Form sowie in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe umfassen durch ihre vielfältige Ausgestaltung unterschiedliche Grade der Teilnahmeverpflichtungen für die jungen Menschen. Diese Vielfalt berücksichtigt unterschiedliche Bedarfe und ermöglicht Wahlmöglichkeiten für Familien. Diakonie Deutschland hält die Ganztagschule als bedarfsgerechtes Angebot für Kinder und Familien und die Freiwilligkeit der Entscheidung für ein Ganztagschulmodell im Rahmen des verlässlichen Ganztages für sinnvoll.

Diakonie Deutschland plädiert für eine kooperative Gestaltung der ganztägigen und ganzheitlichen Bildung und Erziehung von schulpflichtigen jungen Menschen in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Rahmen eines verlässlichen Ganztags.

2. Einleitung

Diakonie Deutschland stellt in diesem Positionspapier die Orientierung allen staatlichen Handelns am Wohlergehen des Kindes in den Mittelpunkt. Durch die Ratifizierung (1992) der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie die Rücknahme aller Vorbehalte (2010) ist dieser Fokus als normative Vorgabe in Bund und Ländern Konsens.¹ Zu berücksichtigen sind hier insbesondere Art. 3, 12 und 18 UN-KRK sowie Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der Begriff des Kindeswohls entspricht in der deutschen Übersetzung der UN-KRK nicht eindeutig dem Wortlaut des Originaltextes („the best interest of the child“) und hat durch die gesamtgesellschaftliche Diskussion zum Kinderschutz im Begriff der Kindeswohlgefährdung einen eher defizitorientierten Ansatz zugeschrieben bekommen. Diakonie Deutschland bezieht hier eindeutig Stellung: „Im besten Interesse des Kindes“ zu handeln meint, staatliches Handeln zuerst am Wohlergehen der Kinder auszurichten. Im Kontext des Diskurses um ganz-tägige und ganzheitliche Bildung und Erziehung bedeutet das, dass sich die Gestaltung des schulischen Alltags an dieser Prämisse messen lassen muss. Im Zusammenspiel mit den in Art. 12 verbrieften Partizipationsrechten kann dieses Ziel nur erreicht werden, indem junge Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligt werden, also auch in allen Belangen der Bildung und Erziehung. In Art. 18 übernimmt der Staat die Verantwortung dafür, Betreuungsangebote bereitzustellen und den Zugang für „Kinder berufstätiger Eltern“ sicherzustellen. Mit Art. 24 der UN-BRK wird ein inklusives Bildungssystem definiert, das zu installieren sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Das Recht junger Menschen auf ganzheitliche Bildung und Erziehung ist bei dieser Herleitung nicht vom Schulsystem alleine zu erfüllen. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1(1) SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen. Sie berät und unterstützt Erziehungsberech-

tigte, schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren und leistet einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1(3) SGB VIII). Für das System der Kinder- und Jugendhilfe ist damit ein eindeutiger Auftrag definiert, der sich auf alle Lebensbereiche von jungen Menschen und somit die gesamte Gesellschaft bezieht – und damit auch auf das Funktionssystem Schule.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ganzheitliche Bildung und Erziehung in einem inklusiven Bildungssystem als Beitrag zu gelingendem Aufwachsen. Zur Umsetzung dieses Rechts ist bundesweit ein verlässlicher Ganztag zu gewährleisten.

2.1. Ausgangssituation im System der Kinder- und Jugendhilfe

Ein individueller Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung besteht seit dem 1. August 2013 für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Dieser Rechtsanspruch wird gewährleistet durch das System der Kindertagesbetreuung in Verantwortung öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie in marginalem Umfang privatgewerblicher Anbieter. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 24 SGB VIII. Ein Anspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung ist hier nicht definiert, der Gesetzgeber fokussiert auf den individuellen Bedarf, der an Bedingungen geknüpft wird.² Außerdem verpflichtet er die Kostenträger, auf ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot für Drei- bis Sechsjährige hinzuwirken (Abs. 3). Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der Rechtsanspruch eingeschränkt (Abs. 4): Hier wird lediglich festgeschrieben, dass für diese Altersgruppe insgesamt ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist. In den Landesausfüh-

¹ Entsprechend der Vereinbarungen in der Konvention gilt als Kind in Deutschland jeder junge Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 1 UN-KRK).

² Abs. 1: notwendige Entwicklungsförderung, Erwerbstätigkeit der Eltern, Bildungsmaßnahmen der Eltern, Maßnahmen der Eingliederung der Eltern in den Arbeitsmarkt

rungsgesetzen für die Kindertagesbetreuung sind die konkreten Bedingungen für die Umsetzung des Rechtsanspruches geregelt. Für Kinder im Grundschulalter (bis zum 12. bzw. 14. Lebensjahr) erfolgt dies im Rahmen der Ausführungen zur Hortbetreuung. Außerdem definieren die Länder weitgehend den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruches für den Regelfall. Für junge Menschen über das Grundschulalter hinaus gibt es nur punktuell Regelungen für institutionelle Bildung, Erziehung und Betreuung außerhalb der Schulpflicht. Einige Bundesländer haben in ihren Schulgesetzen Regelungen zum Ganztagschulbetrieb verankert. Ausnahme sind die Förderschulen, die regelhaft ganztägige Betreuung auch über das Grundschulalter hinaus anbieten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Umsetzung inklusiver Bildung im Schulsystem Förderschulen abgebaut werden. Der Ausbau von Ganztagschulen kann die dadurch entstehenden Betreuungsdefizite aktuell nicht vollständig ausgleichen.

Der Ausbau ganztägiger Angebote der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unter der Prämisse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt dazu, dass berufstätige Eltern mit Beginn der Grundschulzeit erleben, dass der Übergang vom (Kinder- und Jugendhilfe-)System der Kindertagesbetreuung ins Schulsystem mit erhöhtem Organisationsaufwand verbunden und nicht immer ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist: Ist die zuständige Grundschule keine Ganztagschule, muss ein Hort gefunden werden, dessen Angebot zeitlich und räumlich passt und der freie Plätze hat. Hat das Kind einen individuellen Förderbedarf, wird dieser nicht automatisch sowohl in Schule als auch im Hort anerkannt, er muss neu und für jede Institution separat beantragt werden. Auch der Übergang in eine Ganztagsgrundschule ist nicht automatisch problemlos, denn die verschiedenen Formen (gebunden, teilgebunden, offen) bieten unterschiedliche Grade an Verbindlichkeit. Ganztägige Betreuung, die den Erfordernissen einer regulären Beschäftigung der Eltern entspricht, ist damit in der Regel nicht gewährleistet. Mit dem Übergang in die Sekundarstufe I wird das System weiter ausgedünnt, verbindliche Betreuungsangebote sind nur noch marginal vorhanden, obwohl auch weiterhin Bedarf besteht. Auch wenn junge Menschen mit zwölf Jahren und darüber hinaus nicht mehr „betreut“ werden wollen, haben sie doch weiterhin Bedarf an informeller und nonformaler Bildung und Begleitung,

die über den Unterricht hinausgeht. Ebenso benötigen sie Freizeitangebote im sozialen Nahraum und begleitende Unterstützung in belastenden Lebens- und Übergangssituationen, die ihnen das Schulsystem allein nicht bietet.

Nach § 11 SGB VIII (ABS.1) sind „(...) jungen Menschen die zur Förderung der Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“. Im § 13 SGB VIII (Abs. 1) wird spezifiziert: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind im Rahmen der infrastrukturellen Gewährleistungsverpflichtung als objektive Rechtsverpflichtung durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Es besteht jedoch kein individueller Rechtsanspruch, entsprechende Leistungen sind somit nicht individuell einklagbar. Der Leistungsverpflichtete muss im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII das Vorhalten von Einrichtungen und Diensten am festgestellten Bedarf ausrichten und von den insgesamt bereitgestellten Mitteln für die Jugendhilfe einen angemessenen Anteil für diese Angebote verwenden (§ 79 Abs. 2 Satz 2). Damit sind die Kommunen verpflichtet, Angebote zu gewährleisten. Die Prämisse der Ausrichtung am festgestellten Bedarf impliziert jedoch Freiheit in deren Ausgestaltung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.³ Im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung werden diese Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen im schulpflichtigen Alter vermehrt als nachrangig eingestuft.⁴

2.2. Ausgangssituation im System der Schule

Aufgrund der Länderhoheit für die Ausgestaltung des Schulsystems gibt es in Deutschland nicht „die Ganztagschule“, sondern eine Vielfalt unterschiedlicher Schulmodelle, die kaum zu typisieren sind. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrer Sitzung vom 2. Januar 2004 den Begriff der

³ Ausnahme: Bereitstellung zweckgebundener Mittel durch Bund und/oder Länder

⁴ KOMDAT Januar 2014: Steigerung der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt von 2011 auf 2012 um 5,6 Prozent, Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit mit 5 Prozent der Gesamtausgaben auf dem niedrigsten Stand seit Inkrafttreten des SGB VIII

Ganztagsschule definiert, nachdem deren gesellschaftliche Bedeutung insbesondere durch die Ergebnisse der OECD-Studie PISA und die daran anschließende Diskussion über die besten Rahmenbedingungen für schulisches Lernen deutlich angestiegen war. Der Ausbau von Ganztagsschulen wurde durch ein Förderprogramm des Bundes angestoßen und in den Ländern in unterschiedlicher Ausgestaltung umgesetzt. Die KMK definiert drei Formen als Ganztagsschule: die offene, die teilgebundene und die gebundene Ganztagsschule. Basierend auf dieser Definition gab es 2012 bundesweit 71,5 Prozent offene, 16 Prozent teilgebundene und 12,5 Prozent gebundene Ganztagsschulmodelle. Die weitgehende Offenheit der Ganztagsschuldefinition durch die KMK hat dazu geführt, dass die Länder eigene Modelle zur Systematisierung der Schulformen entworfen haben. Lediglich sieben Bundesländer unterscheiden nach KMK-Systematik. Daneben gibt es die Sortierung nach Verbindlichkeit (geringer bis hoher Verpflichtungsgrad), nach Trägerschaft (Schule – Trägermodell für den Ganzttag – Kooperation Schule und Hort), nach Orten (Ort Schule – Kooperation mit externen Einrichtungen) und nach Zeitstrukturen (additiv – rhythmisiert). In einem Graubereich bewegen sich weitere pädagogische Betreuungsformen wie zum Beispiel die Mittagsbetreuung. Rauschenbach und andere haben auf Basis dieser Daten 2012 vier Ganztagsschulcluster identifiziert und nach Häufigkeit aufgeschlüsselt:

- „herkömmliche Schule“ (33 %): keine inhaltliche Veränderung
- „rhythmisierte Schule“ (25 %): Verändertes Lernen durch über den Tag verteilte Lern- und Ruhephasen, Kooperation und individuelle Förderung
- „kooperative Angebotsschule“ (25 %): Kooperation, individuelle Förderung und Angebote intensiv für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedarfen
- „Angebotsschule“ (16 %): breites Angebotsspektrum und zeitliche Flexibilisierung

Aufgrund dieser Heterogenität gestaltet sich sowohl die schulübergreifende Verständigung als auch die Qualitätsdiskussion schwierig, ebenso die Forschung.⁵

Definition Ganztagsschulen der KMK:

Die **voll gebundene** Form:

Alle Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten teilzunehmen.

Die **teilweise gebundene** Form:

Ein Teil der Schüler und Schülerinnen (einzelne Klassen oder Klassenstufen) verpflichtet sich, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten teilzunehmen.

Die **offene** Form:

Einzelne Schüler und Schülerinnen können auf Wunsch an mindestens drei Wochentagen im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten teilnehmen.

Ein weiterer Faktor, der die aktuelle Schulentwicklung massiv beeinflusst, ist die völkerrechtlich vereinbarte Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland. Das Recht auf Bildung ist als ein alle Bildungsbereiche umfassendes Recht in Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert. Im Unterschied zu anderen Konventionen beschränkt sich die UN-BRK nicht auf die Institution Schule, sie definiert ein inklusives Bildungssystem „(..) auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein von Würde und Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; (...)“. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.“

Um das Recht auf inklusive Bildung umsetzen zu können, muss also der Zugang zum Bildungssystem für alle ermöglicht werden. Gleichzeitig müssen die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt und dementsprechend Fördermaßnahmen und Hilfsmittel gewährt werden. Während individuelle Maßnahmen und Hilfsmittel über Eingliederungshilfe und Krankenkassen gewährt werden, ist der Zugang zum System Schule in den Schulgesetzen der Länder zu regeln, was weitestgehend bereits erfolgt ist. Als problematisch erweisen

⁵ Die Informationen und Daten in diesem Abschnitt basieren auf Ausführungen von Prof. Dr. Ivo Züchner zur StEG-Studie im Rahmen einer Fachtagung der Diakonie Deutschland am 8. September 2014 in Berlin.

sich fehlende und/oder unzureichende Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung vor Ort. Das liegt daran, dass die Auflösung des Förderschulsystems nicht überall mit einer Ausstattung des Regelschulsystems einhergeht, die den neuen Anforderungen des erweiterten Aufgabenspektrums entsprechen.

2.3. Begriffsbestimmungen

Schon dieser kurze Überblick über die aktuelle Situation in den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Schule macht deutlich, wie heterogen die Ausgangslage ist. Gleichzeitig haben Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam den Auftrag, durch ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit Möglichkeiten zur Gestaltung eines sinnvollen und erfüllten Lebens junger Menschen zu eröffnen. Schule hat dabei einen weitgehend formalen Bildungsauftrag zu erfüllen. Diakonische Kinder- und Jugendhilfe will und muss im Rahmen ihres spezifischen – christlich geprägten – Bildungsauftrages die ihrem Handeln zugrunde liegenden Werte und methodischen Zugänge im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Schulsystem verankern. Im Folgenden werden deshalb die für diese Positionierung notwendigen Schlüsselbegriffe, die im Schulsystem etabliert sind, aus Sicht diakonischer Kinder- und Jugendhilfe definiert.

2.3.1. Verlässlicher Ganzttag

Im Kontext der Ganzttagsschulentwicklung hat sich der Begriff des „Verlässlichen Ganztags“ etabliert. Mit Verweis auf die Heterogenität der Ganzttagsschulformen im föderalen System verbindet dieser Begriff die von der Kultusministerkonferenz verabschiedete Definition der gebundenen und teilweise gebundenen Ganzttagsschule mit einer Verbindlichkeit, die sich an den Bedarfen der jungen Menschen und ihrer Eltern orientiert. Verlässlicher Ganzttag meint hier eine kooperative Gestaltung der ganztägigen und ganzheitlichen

Bildung und Erziehung von schulpflichtigen jungen Menschen in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

2.3.2. Bildung

Das diesen Ausführungen zugrunde liegende Bildungsverständnis ist ein diakonisches, das der Bedeutung von Bildung im 21. Jahrhundert gerecht werden will. Das entspricht der hohen Relevanz von Befähigungs- und Bildungsgerechtigkeit, für die Diakonie grundsätzlich eintritt. Bildung als notwendige Form der Auseinandersetzung mit der Welt und der Aneignung von Fähigkeiten, sich in ihr zu behaupten, ist der gedankliche Rahmen für die Lebenswelt sich bildender Menschen in der Gesellschaft.⁶ In diesem Sinne meint Bildung „einen von Anfang an dem Menschen innewohnenden Prozess, der auf ein Gegenüber angewiesen ist.“⁷ Im Kontext institutionellen Bildungshandelns in Kindheit und Jugend umfasst dieser Prozess die kooperative Gestaltung der Bildungssettings von frühkindlicher Bildung über schulische bis zur außerschulischen Jugend- und Familienbildung und berücksichtigt außerdem die Bildungsanteile erzieherischer Hilfen. Der hier fokussierte Bildungsbegriff beinhaltet formale, nonformale und informelle Aspekte und orientiert sich am Leitbild einer inklusiven Gesellschaft.

2.3.3. Erziehung

Laut Art. 6 Grundgesetz ist die Erziehung ihrer Kinder zuerst Recht und Pflicht der Eltern. Die Kinder- und Jugendhilfe hat, ebenso wie die Schule, einen ergänzenden Erziehungsauftrag, der sich auf den gesetzlichen Auftrag der jeweiligen Institution bezieht. Das Erziehungsverständnis diakonischer Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich an ihrem Bildungsbegriff und an den jeweiligen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Ziele sind die Entwicklung der Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, der Fähigkeiten, Talente und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen.

6 Vgl. BMFSFJ: 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 85

7 Zitat „Diakonie und Bildung“, Diakonie Texte 11/2010, S. 9

3. Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im verlässlichen Ganzttag

Zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Heranwachsende in ihrer Entwicklung umfassend zu fördern und ihnen bei der Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu helfen. Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirche und Diakonie unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie mit präventiven Angeboten und individuellen Hilfen. Mit der Einführung des SGB VIII wurde ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe rechtlich fixiert: Die vormals vorherrschende Idee der Fürsorgeleistung für Hilfsbedürftige wurde ersetzt durch das Angebot einer präventiv angelegten, von den Hilfesuchenden gewünschten und mitgestalteten sozialen Dienstleistung. Grundlagen sind, angelehnt an die normativen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, die Ausrichtung allen staatlichen Handelns am Wohlergehen des jungen Menschen und die Anerkennung und Förderung seiner Partizipationsrechte. Vor diesem Hintergrund ist die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des verlässlichen Ganztags eine unverzichtbare Partnerin für die Schule. Zentral für die Umsetzung eines qualitativ hochwertigen Angebotes umfassender und ganzheitlicher Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung für alle Schüler und Schülerinnen ist die intensive Zusammenarbeit beider Akteure.

Kinder- und Jugendhilfe ist zentraler Bestandteil des verlässlichen Ganztags. Sie leistet im Interesse der Kinder und Jugendlichen einen unverzichtbaren Beitrag im Bildungssystem.

3.1. Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus § 1 SGB VIII ab. Demnach sollen Jugendhilfeleistungen zur Verhinderung und zum Abbau von Benachteiligungen, zur Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung

und zu Schaffung und Entwicklung positiver Lebensbedingungen eingesetzt werden. Ziele sind die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit sowie die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Die notwendigen Leistungen sollen Hilfe zur Selbsthilfe leisten, also befähigen im Sinne von Empowerment. Außerdem sollen sie rechtzeitig bereitgestellt werden, was ausdrücklich präventive Maßnahmen einschließt. Mit § 8 SGB VIII sind die Beteiligungsrechte der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen definiert, in § 9 die Berücksichtigung der kindlichen Entwicklung sowie der unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen. Eine inhaltliche Präzisierung erhält dieser umfassende Bildungsauftrag in den konkreten Leistungsangeboten (§§ 11 ff SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfe trägt aktiv zur Kompetenzentwicklung bei, insbesondere in der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, in der Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit. Im Rahmen der Erzieherischen Hilfen schafft sie Voraussetzungen für gelingende Bildungsprozesse und fördert die elterliche Erziehungskompetenz.⁸

Die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ermöglicht die (Weiter-)Entwicklung eines gemeinsamen Bildungskonzeptes, das den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Persönlichkeitsentwicklung gerecht wird. Der ganzheitliche Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe impliziert eine stärkere Rückbindung an die Lebenswelten von Kindern und ihren Familien und ermöglicht es dem System Schule damit, sich mit einer lebensweltorientierten Schulentwicklung der Pluralität der Lebenslagen junger Menschen anzunähern. „Schule braucht, um sensibel für Prozesse von Inklusion und Exklusion, für Probleme des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen und für soziale Benachteiligungen zu werden, Jugendhilfe als kompetenten und kritischen Partner, der auch eine advokatorische Funktion für Kinder und Jugendliche in der Schule übernehmen kann.“⁹

⁸ Vgl. BMFSFJ: 11. Kinder- und Jugendbericht, S. 159

⁹ Zitat Wolfgang Mack: Neue Perspektiven für das Zusammenspiel von Schule und Jugendhilfe. In: Die Deutsche Schule, 98. Jg. 2006 S. 172

3.2. Kinder- und Jugendhilfe als Mitgestalterin des Schulsystems

Kinder- und Jugendhilfeträger übernehmen – in Abhängigkeit von Trägerprofil, kommunalem Gestaltungswillen und landesgesetzlichen Möglichkeiten – unterschiedliche Aufgaben in der Ausgestaltung des schulischen Bildungssystems. Grundlage für Leistungsvereinbarungen (Leistungen, die durch pädagogische Fachkräfte umgesetzt werden sollen) der Träger im Zusammenhang mit Schule sind Schulgesetze sowie Bestimmungen der Länder zum Ganzttagsschulbetrieb und konkrete Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendhilfe. Die Ansprüche des schulischen Bildungssystems an die Kinder- und Jugendhilfe richten sich nach dem jeweiligen Bedarf der Schule sowie ihrem Verständnis davon, wie Interaktion mit den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet werden sollte. So gibt es unterschiedliche Vorstellungen von Kooperation (im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit) oder von Dienstleistung (Jugendhilfe als Auftragnehmerin). Dieser Positionierung liegt ein Bildungs- und Erziehungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde, das deren Rolle im verlässlichen Ganzttag als partnerschaftliche Kooperation auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten Bildungsverständnisses sieht. Basis einer solchen Kooperation ist Klarheit über die eigenen und die gemeinsamen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. „Eine bewusste Gestaltung der Kooperation im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes ist zentral, da professionelle Grundsätze, pädagogische Konzepte, Inhalte und Methoden nicht isoliert voneinander stehen können – sie sind mindestens organisatorisch miteinander verbunden.“¹⁰ Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es hierbei, ihre Eigenständigkeit zu wahren und im Interesse der Kinder und Jugendlichen ihr Leistungsangebot umzusetzen.

Beispiele für Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen

- Gewährleistung einer zuverlässigen ganztägigen und ganzjährigen Betreuung (durch Organisation oder Gestaltung)
 - Bildung und Betreuung von jungen Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten
 - Begleitung individuell beeinträchtigter junger Menschen
 - Förderung der Integration junger Menschen mit Fluchterfahrungen
-
- Angebote der Menschenrechtsbildung und Demokratieerziehung
 - Unterrichtsergänzende Angebote und Projekte in vielfältiger Form, insbesondere zum sozialen Lernen und zur Umsetzung von Partizipation
 - Unterstützung und Begleitung bei Übergängen Kita – Grundschule, Grundschule – weiterführende Schule, Schule – Beruf
 - Unterstützung und Begleitung in belastenden Situationen, z.B. Trennung/Scheidung der Eltern, Todesfälle in der Familie

Reinhard Wiesner beschreibt in seinem Kommentar zum SGB VIII „Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe“: „Der umfassende Auftrag zur Förderung der Entwicklung junger Menschen kann alleine mit den rechtlichen Befugnissen und fachlichen Methoden der KJHilfe nicht wahrgenommen werden. Wenn sie jedoch an der komplexen Lebenslage junger Menschen ansetzen will, so bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die auch die Möglichkeiten und Grenzen, gegebenenfalls auch die Negativeffekte anderer staatlicher Maßnahmen im Auge behält. Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe kann deshalb nur im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen Stellen und Einrichtungen verwirklicht werden. Auf diese Weise überwindet sie auch die formalen Zuständigkeitsgrenzen des gegliederten Sozialleistungssystems. In den letzten Jahren ist die Kooperation von KJHilfe und Schule (kommunale Bildungslandschaften), (...) in den Mittelpunkt gerückt.“¹¹

Im Interesse von Kindern und Jugendlichen müssen die Ressourcen und Möglichkeiten von Kinder- und Jugendhilfe und

¹⁰ Zitat Helle Becker: Es könnte alles so schön sein. Qualitätsmanagement als Motor für die Ganzttagsschule, in: APuZ 18-19/2015, S. 13

¹¹ Wiesner, Reinhard: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, Verlag C.H. Beck 2011, S. 1135

Schule vernetzt und konzentriert eingesetzt werden mit dem Ziel, gemeinsam eine zukunftsfähige Gesellschaft zu gestalten. „Statt an ideologischen Vorbehalten festzuhalten, ist es notwendig wahrzunehmen, wie sich die unterschiedlichen Strukturen und Ansätze in der gemeinsamen Aufgabe ergänzen können.“¹² Verbindlich wird Kooperation auf der Grundlage eines gemeinsam ausgehandelten Vertrages, in dem Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure sowie die notwendigen Rahmenbedingungen rechtssicher fixiert werden.

Das Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule folgt dem Grundsatz einer Verantwortungsgemeinschaft. Hierzu bedarf es der Auftragsklärung und der eindeutigen Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Die Gestaltung des verlässlichen Ganztags ist deshalb grundsätzlich vertraglich zu regeln.

3.2.1. Umsetzungsansätze für einen Rechtsanspruch im SGB VIII

Wenn die Kinder- und Jugendhilfe, wie oben beschrieben, zentraler Bestandteil des verlässlichen Ganztags ist und als solcher im Interesse der Kinder und Jugendlichen einen unverzichtbaren Beitrag im Bildungssystem leistet, bedarf es einer rechtlichen Absicherung der mit diesem Auftrag verbundenen Leistungen im SGB VIII oder in den länderspezifischen Schulgesetzen, die die kooperative Gestaltung des Verlässlichen Ganztags beinhaltet. Hauptkriterium für die Umsetzung des Verlässlichen Ganztags ist das Kindeswohl, dessen Gewährleistung durch Schule und Kinder- und Jugendhilfe flankiert wird. Im Rahmen einer erweiterten Schulpflicht würden Elternrechte unzulässig eingeschränkt und allein damit die Prämisse des Kindeswohls unterlaufen. Um die Berücksichtigung der Bedarfe junger Menschen ebenso zu verankern wie die Entscheidungsrechte der Eltern, muss die Formulierung eines Rechtsanspruches auf einen Verlässlichen Ganztag die Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe ebenso gewährleisten wie die Verantwortungsgemeinschaft beider Akteure zur Umsetzung dieses Rechtsanspruches. Damit wäre sowohl die Schul- als auch die Sozialgesetzgebung von möglichen Änderungen betroffen. Zu hinterfragen ist im Kontext dieser Ausführungen, ob die bereits geregelten Leistungsverpflichtungen im SGB VIII sowie in einigen länderspezifischen Schulgesetzgebungen diesem Anspruch gerecht werden oder ob ein individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung neu zu formulieren ist.

Unter der Prämisse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu klären, ob die bestehenden Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung auf junge Menschen im schulpflichtigen Alter auszuweiten sind. Wie in 2.1. bereits ausgeführt, ist die Ganztagsbetreuung für verschiedene Altersgruppen unterschiedlich geregelt, neben dem objektiven (individuellen) Rechtsanspruch gibt es auch objektive Rechtsverpflichtungen zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes, zu denen auch die Hortbetreuung zählt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die aktuell geltenden individuellen Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung sich innerhalb weniger Jahre infolge politischer Entscheidungen (und massiven Drucks aus der Wirtschaft) aus objektiven Rechtsverpflichtungen „weiterentwickelt“ haben, wäre eine Neuregelung in Anlehnung an die bereits geltenden Rechtsansprüche in § 24 Abs. 4 SGB VIII formal möglich. Die Umsetzung eines solchen Rechtsanspruches im Verlässlichen Ganztag bedeutet die Einrichtung einer Tageseinrichtung in räumlicher Nähe zur Schule – beide mit eigenständigen, überwiegend nicht aufeinander abgestimmten Bildungsprogrammen und Förderaufträgen. Der Blick auf die Ganztagsschulentwicklung in Hamburg und Nordrhein-Westfalen zeigt, dass eine Weiterentwicklung bestehender Hortangebote mit dem Ziel der Verortung im schulischen Ganztag möglich ist. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass der Hort dort ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe neben anderen ist und jede Schule entsprechend ihres Ganztagskonzeptes Kooperationen mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (und anderen Anbietern) eingeht. Will die Kinder- und Jugendhilfe ihrem oben beschriebenen Bildungsauftrag möglichst umfassend gerecht werden, kann sie sich also nicht auf das Angebot der Tagesbetreuung beschränken. Es ist zu hinterfragen, ob das SGB VIII überhaupt alleine einen neu zu formulierenden Rechtsanspruch definieren kann, der alle Aspekte ganzheitlicher Bildung und Erziehung für Kinder im schulpflichtigen Alter einbezieht, ohne gleichzeitig auch erforderliche Änderungen im Schulgesetz mit zu berücksichtigen. Träger der Kinder- und Jugendhilfe können, so die aktuelle Situation, mit unterschiedlichen Angeboten im schulischen Ganztag tätig werden. Sie arbeiten nach einem fachlichen Konzept, sie halten sich an ein Fachkraftgebot und bringen so ihre Werte und Methoden in den schulischen Alltag ein. Sie werden den Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien mit der notwendigen Flexibilität gerecht, weil sie ihre Angebote lebensweltorientiert (weiter) entwickeln. All das ist auf der Basis des bestehenden Jugendhilferechts möglich, erfolgt aber aufgrund der föderalen Strukturen, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der (leistungsverpflichteten) Kommunen und nicht zuletzt der Durchsetzungsfähigkeit der Träger der Kinder- und Jugend-

¹² Zitat Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Schule, Diakonie Texte 02.2006, S. 9

hilfe mit großen regionalen Unterschieden, was Ausgestaltung und Finanzierung der Angebote betrifft.

3.2.2. Geeignete Rahmenbedingungen als Grundlage für gelingende Kooperation von Jugendhilfe und Schule im verlässlichen Ganzttag

Um Profil und Werte der diakonischen Kinder- und Jugendhilfe im Schulsystem zu wahren und im Interesse der jungen Menschen im Verlässlichen Ganzttag zu verankern, bedarf es gesicherter Rahmenbedingungen. Dazu gehört neben der angemessenen personellen, räumlichen und materiellen Ausstattung die verbindliche Einbindung der pädagogischen Fachkräfte in schulische Strukturen mit Beratungs- und Beteiligungsrechten. Die vertragliche Absicherung getroffener Vereinbarungen ist unabdingbar für erfolgreiches Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Landesrahmenverträge zwischen den beteiligten Akteuren über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des verlässlichen Ganzttags bieten eine solide Grundlage für dessen Umsetzung.

Folgende Aspekte sind bei der Vertragsgestaltung zwingend zu berücksichtigen:

Regelungen zur Personalqualifikation

- Ein fachlich qualifiziertes Verlässliches Ganzttagsangebot ist gekennzeichnet durch multiprofessionelle Teams aus Schule und Jugendhilfe. Lehrkräfte und ausgebildete pädagogische Fachkräfte (Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Personen mit vergleichbarer Qualifikation) arbeiten hier gleichberechtigt zusammen. Ein Fachkräftegebot sowie ein verbindlich festgelegter Personalschlüssel sind erforderlich. Ergänzend können auch weitere pädagogische und nicht-pädagogische Kräfte (wie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, Studierende von Lehramtsstudiengängen und Studiengängen der Sozialen Arbeit, Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen) im Ganzttag tätig sein. Diese sollten durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote auf ihre Arbeit im Verlässlichen Ganzttag vorbereitet und (weiter) qualifiziert werden. Ehrenamtliche sollten in Ganzttagsschulen sparsam und nur als zusätzliche personelle Ergänzung eingesetzt werden.

Regelungen zur Inklusion

- Um allen Kindern gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, sind gegebenenfalls zusätzlich erforderliche sächliche und/oder personelle Ressourcen ganztätig und in den Ferien zu gewährleisten.

- Im Rahmen der Dienstzeit müssen sowohl für Lehrkräfte als auch für pädagogisches Personal gemeinsame Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Teambesprechungen sowie Fort- und Weiterbildung eingeplant werden.

Regelungen zur Bildung und Betreuung

- Schule und Kinder- und Jugendhilfe müssen ein verbindliches gemeinsames Leitbild und ein aufeinander abgestimmtes inklusives Gesamtkonzept „Verlässlicher Ganzttag“ entwickeln. Dazu gehören unter anderem die verbindliche Umsetzung der Lehrerstellenanteile, Mitarbeit in Gremien, gemeinsame Fort- und Weiterbildung. Eine Anbindung von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen in das Gesamtsystem Verlässlicher Ganzttag kann die Zusammenarbeit sinnvoll unterstützen. Der Verlässliche Ganzttag ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialraums. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Kultur, der Musik, des Sports und so weiter müssen im Sinne von Vielfalt und Trägerpluralität mit einbezogen werden.
- Verlässlicher Ganzttag, der durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet ist, sollte im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgaben jedoch zwingend in die (gemeinsame) örtliche Schulentwicklungs- sowie Jugendhilfeplanung eingebunden sein. Unter dem Aspekt der Inklusion ist ebenso die örtliche Sozialentwicklungsplanung einzubeziehen.

Regelungen zu Raumausstattung und Sachmitteln

- Es bedarf eines gemeinsam entwickelten verbindlichen Raumkonzeptes für den Verlässlichen Ganzttag, das den unterschiedlichen Bedürfnissen junger Menschen nach Ruhe, Bewegung und Kreativität entspricht und auch die Bedarfe der Mitarbeitenden im Ganzttag nach Team- und Besprechungsräumen berücksichtigt. Dafür sind alle am Standort der Schule zur Verfügung stehenden Räume (Klassenräume, Mehrzweckräume, Schulhof, Sporthallen und andere) ganztätig einzubeziehen sowie weitere Möglichkeiten im sozialen Nahraum (zum Beispiel Räume in Gemeindehäusern, Jugendfreizeitstätten und so weiter) zu berücksichtigen. Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften sollten Büroräume für Verwaltungstätigkeiten für Vor- und Nachbereitung, gemeinsame Dienstbesprechungen, Elterngespräche zur Verfügung stehen.

- Auch der weitere Ausbau von Mensen ist für die qualitative Weiterentwicklung erforderlich. Im Zuge der Inklusion bedarf es einer Überprüfung der vorhandenen Räumlichkeiten auf Barrierefreiheit und Therapiemöglichkeiten.

- Die sächliche Ausstattung sollte sich am jeweiligen Gesamtkonzept orientieren. Schule und Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollten gemeinsam entscheiden, welche Anschaffungen den Bedarfen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie aller im Ganzttag tätigen Mitarbeitenden gerecht werden.

Regelungen zur Ernährung und Gesundheitsvorsorge

- Für alle Kinder sollte, unabhängig vom Einkommen ihrer Familien, ein gesundes Mittagessen zur Verfügung gestellt werden. Begleitung und Organisation sowie die Umsetzung der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung der Mahlzeiten sind verbindlich zu regeln.

Regelungen zu Betreuungsumfang und Aufnahme

- Der Betreuungsumfang in Schul- und Ferienzeiten sowie die Aufnahmeformalitäten für Kinder aus anderen und/oder weiterführenden Schulen und damit zusammenhängende Zuständigkeiten sind verbindlich zu regeln. Die Zuständigkeit und Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen sind entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Regelungen zur Qualitätsentwicklung

- Die qualitative Weiterentwicklung des Verlässlichen Ganztags benötigt Fortbildung und Fachberatung für die Mitarbeitenden sowie Formen der Evaluation. Umfang und Finanzierung dieser Maßnahmen sind verbindlich zu regeln.

Regelungen zu Entgelten und Abrechnung

- Um einen Verlässlichen Ganzttag zu gewährleisten, bedarf es einer auskömmlichen Finanzierung der Verlässlichen Ganzttagsschulen und der beteiligten Kinder- und Jugendhilfe. Mit Blick auf ein qualitativ hochwertiges Ganzttagsangebot sind Ausgaben für Fachkraftstellen mit tariflicher Bezahlung, Angebote von Kooperationspartnern, Material- und Sachkosten, Verwaltungskosten sowie Kosten für Hauswirtschaftskräfte abzudecken. Neben einer vom Schulträger bereitgestellten Erstausrüstung für Räumlichkeiten – unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes der einzelnen Ganzttagsschule – sind in einem festgelegten Rahmen Mittel für weitere Investitionen und Renovierung beziehungsweise Reparaturen bereitzustellen.

4. Das Spannungsfeld zwischen institutionalisierter Kindheit und Jugend und Elternrecht und -pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder

Kindheit und Jugend wird heute in nicht unerheblichem Maß institutionalisiert: Von der Kindertageseinrichtung über Ganztagschule oder Hort bis hin zu einer Vielfalt institutioneller Freizeitangebote erleben Kinder immer mehr außerfamiliär organisiertes Leben. Im Gegenzug wird Familie als Ort primärer Sozialisation immer mehr zur Organisatorin von Bildungsverläufen. Je nach Ausgangslage können diese eher fördernd oder auch hemmend wirken. Heranwachsende haben mit immer mehr Erwachsenen zu tun, die professionell pädagogisch auf sie einwirken (wollen), ihr Alltag wird pädagogisiert. Und sie erleben Eltern, die die Erziehungsverantwortung mindestens punktuell an Institutionen abgeben. Gründe dafür sind sowohl die Notwendigkeit, Familie und Beruf vereinbar zu machen als auch die Tatsache, dass Eltern zunehmend die Notwendigkeit einer hochwertigen Bildung als Grundlage für eine positive Lebensperspektive ihrer Kinder anerkennen. In Folge dessen sehen sie die Bildungsbegleitung weniger bei sich selbst als bei professionellen Fachkräften. Eine Antwort auf diese Entwicklung ist, dass die Institution Schule ihre zeitlichen Angebote erweitert. Der Mehrwert eines verlässlichen Ganztags unter dem Vereinbarkeitsaspekt und die Möglichkeiten der professionellen Bildungsbegleitung auch im außerunterrichtlichen Bereich sind klar erkennbar. Der gesellschaftliche Druck, diese Angebote anzunehmen, wächst. Deshalb muss gesichert sein, dass Eltern über das Ausmaß der Institutionalisierung des Alltags ihrer Kinder entscheiden. Dabei sind die Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Eltern, denen aufgrund ihrer Herkunft aus anderen Ländern spezifische Kenntnisse zum deutschen Elternrecht sowie zu den Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe fehlen, haben einen Anspruch auf Information und Beratung, um sowohl ihr Elternrecht selbstbestimmt wahrnehmen als auch die Beteiligungsrechte ihrer Kinder angemessen berücksichtigen zu können.

Pflege und Erziehung ihrer Kinder sind das Recht und die Pflicht der Eltern (Art. 6 (2) GG). Sie entscheiden über das Maß der Inanspruchnahme des verlässlichen Ganztags.

4.1. Bedarfe junger Menschen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Familie¹³ ist die erste und wichtigste Sozialisationsinstanz für ein Kind. Hier entwickelt es Bindung und lernt, wie soziale Interaktion funktioniert, hier werden die Grundlagen für seine Beziehungsfähigkeit gelegt. Für die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Mitgliedern unserer Gesellschaft ist es jedoch unumgänglich, dass sie ihren Aktionsradius über die Familie hinaus erweitern und mit anderen Menschen Kontakte pflegen. Angebote für junge Menschen in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe sind darauf ausgerichtet, diese Interaktion zu ermöglichen, zu fördern und zu begleiten. Der Zugang zu solchen Angeboten muss für alle Kinder und Jugendlichen frei von Beschränkungen möglich sein.

Besonderes Augenmerk muss im Blick auf die aktuelle Situation auf junge Menschen während und nach ihrer Flucht gelegt werden. Wie das Bundesjugendkuratorium in seiner Stellungnahme im Januar 2016 zu Recht feststellt, „gilt die Schulpflicht auch für geflüchtete Kinder, jedoch tritt diese in vielen Bundesländern erst mit dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung oder nach einer Mindestaufenthaltsdauer ein.“¹⁴ Damit besteht die Gefahr, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser jungen Menschen temporär oder ganz aus dem Bildungssystem ausgeschlossen wird. Gleichzeitig ist der Bedarf der Betroffenen an individueller Förderung und

¹³ Wir definieren Familie unabhängig von biologischer und rechtlicher Zuständigkeit als Ort des Zusammenlebens von Kindern mit ihren primären Bezugspersonen

¹⁴ Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Junge Menschen mit Ziel, BJK Januar 2016, S. 6

Begleitung, sowohl beim Prozess der Aufnahme in eine Schule als auch bei der Integration in die Gesellschaft, sehr hoch: Junge Menschen mit Fluchterfahrungen sind oft traumatisiert, denn sie haben extreme Not, Kriege und Bürgerkriege, Vertreibung und Gewalt, die Zerstörung oder den Verlust ihres Zuhauses und oft auch ihrer Herkunftsfamilie erlebt. Sie müssen sich in einem ihnen fremden Land orientieren, von dem sie weder Sprache noch Kultur verstehen. Da sie meist bedeutend schneller deutsch sprechen als ihre erwachsenen Familienangehörigen, werden sie im Asylverfahren nicht selten als Sprachmittler eingesetzt. Das führt zu einer nicht kindgemäßen Verantwortungsübernahme und kann gleichzeitig Re-Traumatisierungen bewirken – nämlich dann, wenn sie die Gewalterfahrungen der nächsten Verwandten beim Übersetzen noch einmal durchleben müssen. Um das Erlebte aufzuarbeiten, bedarf es einer als sicher erlebten Umgebung ebenso wie des Gefühls, angekommen und angenommen zu sein. Familien mit Kindern werden jedoch in Erstaufnahme-einrichtungen untergebracht, deren Ausstattung selten kindgerecht gestaltet ist und die wenig bis keine Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf eine gesicherte Grundversorgung, die den Lebensbedingungen in diesem Land entspricht. Dazu gehören materielle Aspekte ebenso wie der freie Zugang zu Angeboten der Daseinsvorsorge. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe haben den Anspruch, familiäre Strukturen im Sinne des SGB VIII zu ergänzen. Sie bieten geschützte Räume zum Erlernen gemeinschaftsfördernder Interaktionsmethoden und begleiten junge Menschen in ihrer Entwicklung. Gleichzeitig bieten sie Raum für Begegnung und fördern positive Wahrnehmung, Akzeptanz und Wertschätzung von Vielfalt. Nicht zuletzt ermöglichen und fördern demokratisches Lernen und sozialpädagogische Begleitung die Umsetzung der Partizipationsrechte junger Menschen.

Die Zufriedenheit der Eltern ist ein wichtiger Einflussfaktor für die Entwicklung junger Menschen in ihrer Familie. Nach § 1 (2) SGB VIII sind Pflege und Erziehung der Kinder natürliches Recht der Eltern und gleichzeitig ihre oberste Pflicht, über deren Erfüllung die staatliche Gemeinschaft wacht und, wenn nötig, Unterstützung anbietet. Eltern sind aber auch Ehegatten/Lebenspartner und -Lebenspartnerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Geschwister und selbst Kinder ihrer

Eltern. Um allen Anforderungen gerecht werden zu können, brauchen sie Unterstützungsangebote, die es ihnen ermöglichen, echte Entscheidungen für die Gestaltung des Familienalltags zu treffen. Der Staat ist gemäß Art. 18 UN-KRK in der Pflicht, institutionelle Betreuungsangebote vorzuhalten. Diese Verpflichtung enthält auch Anforderungen an die qualitative Ausgestaltung der Angebote (hinsichtlich Zahl und Eignung des fachlichen Personals), die Eltern in Form von gleichwertigen Alternativen reale Wahlmöglichkeiten ermöglichen sollen.

Um sich, im Sinne des diesem Papier zugrunde liegenden Bildungsbegriffes, in einem Prozess der Aneignung von Welt zu verantwortlich handelnden Persönlichkeiten zu entwickeln, brauchen junge Menschen ein Bildungsangebot, das neben formalen ebenso nonformale und informelle Aspekte beinhaltet und sie sinnvoll miteinander verknüpft. Neben der symbol- und sprachgebundenen Seite des formalen Bildungsangebotes (kulturelle Kompetenz) sind die tätige Auseinandersetzung mit der gegenständlichen Umwelt (instrumentelle Kompetenz), mit den zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen (soziale Kompetenz) und der individuellen Persönlichkeitsentwicklung (personale Kompetenz) grundlegende Bildungsinhalte.¹⁵ Im diesem Kontext haben Schule und Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Bildungsaufträge, die sich gegenseitig sinnvoll ergänzen können. Die Bedarfe junger Menschen sind demnach im Rahmen der Schulpflicht im rein formalen Bildungssystem Schule nicht umfassend zu erfüllen.

4.2. Kindheit und Jugend im aktuellen Bildungsverständnis

„Bildung ist ein menschliches Grundrecht. Sie ist der Schlüssel zu nachhaltiger inner- und zwischenstaatlicher Entwicklung, Frieden und Stabilität und unverzichtbares Mittel für eine erfolgreiche Beteiligung an den Gesellschaften und Ökonomien des 21. Jahrhunderts (...).“¹⁶

„Bildung dient in ihrer gesellschaftlichen Funktion der Reproduktion und dem Fortbestand der Gesellschaft, der Sicherung, Weiterentwicklung und Tradierung des kulturellen Erbes, der Herstellung und Gewährleistung der gesellschaftlichen und intergenerativen Ordnung, der sozialen Integration und der Herstellung von Sinn.“¹⁷

15 12. Kinder- und Jugendbericht, 2009, S85

16 Erklärung des Weltbildungsforums Dakar, Senegal, vom 26. – 28. April 2000

17 12. Kinder- und Jugendbericht, 2009, S. 31

Bildung ist notwendig, um einer Erwerbsarbeit nachzugehen, die das spätere wirtschaftliche Auskommen und den sozialen Status sichert. Diese Aussage bezieht sich auf den formalen Bildungsauftrag der Schule und impliziert, dass sich ein gutes Aufwachsen festmachen lässt an der ökonomischen Verwertbarkeit der in Kindheit und Jugend gemachten (Bildungs-)Erfahrungen für das weitere Leben. Gleichzeitig ist Bildung Voraussetzung für die Entwicklung einer Persönlichkeit, die gesellschaftliche Werte (aner-)kennt und sozial integriert ist. Der 14. Kinder- und Jugendbericht fragt nach der Verantwortung von Familie und Staat für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, ebenso der Verantwortung der Zivilgesellschaft und der privat-gewerblichen Akteure und konstatiert: „Die Stärkung der öffentlichen Verantwortung geht nicht einher mit einem, wie auch immer gearteten, Bedeutungsverlust der Familie. Denn „Verantwortung“ ist mehr als die mathematische Aufsummierung von geteilten Einzelverantwortlichkeiten.“¹⁸

Die Berufstätigkeit von Eltern führt zu einem erhöhten Betreuungsbedarf von Kindern, der für Kinder im Vorschulalter mit dem Ausbau der Kita-Plätzen erfüllt wird. Allein die Bereitstellung von Betreuungsplätzen reicht nicht aus, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Auch durch Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik müssen Wege und Möglichkeiten geschaffen werden, dass Eltern und Kindern gemeinsame Zeit zur Verfügung steht. Gleichzeitig bestätigen Studien, wie wichtig die Beziehung zu den Eltern und dass ein wesentlicher Grundstein im Rahmen des Aufwachsens die Familie ist: „Damit stellt sich die Frage, wie in einem Mix aus familialer und öffentlicher Verantwortung „Bildung von Anfang an“ gewährleistet werden kann – womit auch die Fragen von Kinder-, Bildungs-, Sozial- und Familienpolitik näher zusammenrücken denn je.“¹⁹

Die Frage nach einer guten Kindheit lässt sich also aus verschiedenen Perspektiven unterschiedlich beantworten.

Mit Blick auf die wachsende Zahl Minderjähriger mit Fluchterfahrungen kommt in dieser Zeit eine weitere Perspektive hinzu, die zukünftig in der Forschung berücksichtigt werden muss. Einige Studien der letzten Jahre haben zunehmend auch das Empfinden der Kinder selbst untersucht. Als Fazit einer guten Kindheit aus Sicht des Kindes formuliert Christian Alt: „Eigene Aktivität, eine gehörige Portion Selbstwirksamkeit

sowie die Familie und Gleichaltrigengruppen sind die tragenden Säulen für das Glück der Kinder.“²⁰ Damit korrelieren die Ergebnisse der Studie „Familienleitbilder in Deutschland“ der Adenauerstiftung, die das „Leitbild einer guten Kindheit“ aus der Sicht von Eltern definiert. Demnach hat die Entwicklung vom „Befehls- zum Verhandlungshaushalt“ eine Kommunikationskultur „auf Augenhöhe“ und damit die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder ermöglicht. Dem Kind werden subjektive Rechte zugestanden, es soll eine optimale Förderung erhalten und nicht zu sehr mit Pflichten belastet werden. Diese stärkere Pädagogisierung von elterlicher Erziehungsverantwortung mit dem Blick auf die Bedürfnisse von Kindern hat demnach auch Auswirkungen auf pädagogische Leitprinzipien im institutionalisierten Bildungs- und Betreuungssystem.²¹

4.3. Verlässlicher Ganztag und Elternrecht

Ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung im Verlässlichen Ganztag darf nicht außer Acht lassen, dass es ein Spannungsfeld zwischen institutionalisierter Kindheit und Jugend und Elternrecht und –pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder gibt. Wird der Verlässliche Ganztag definiert als eine ganztägige Verschränkung von Unterricht und ergänzenden Angeboten, die eine Einheit bilden (gebundene Form), kann die ganztägige Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler nur verpflichtend gestaltet werden. Bei einem flächendeckenden Ausbau des Verlässlichen Ganztags als gebundener Ganztagschule würde die Wahlfreiheit von Eltern und Kindern zur Gestaltung ihres (gemeinsamen) Familienlebens eingeschränkt. Einerseits findet durch die ganztägige Betreuung eine Entlastung statt, gleichzeitig verringert sich aber auch die gemeinsame Zeit innerhalb der Familien. Da die höchste Zufriedenheit bei den Kindern herrscht, deren Eltern mit einer Vollzeit und einer Teilzeitstelle (oder beide Teilzeit) berufstätig sind²², kommt es also nicht auf Quantität, sondern auf die Qualität der miteinander verbrachten Zeit an. Die Möglichkeit, Gleichaltrige zu treffen und eigenen Interessen außerhalb der Schule nachzugehen, ist im Rahmen des Verlässlichen Ganztags sicherlich gewährleistet. Ob es die Kontakte und Interessen sind, die sich Kinder selbst suchen würden, bleibt offen. Durch die institutionalisierten Angebote im Nachmittagsbereich können Angebote außerhalb des Ver-

18 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 37

19 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 40

20 DJI Bulletin 85, Das Wissen über Kinder- eine Bilanz empirischer Studien, 1/2009, S. 35

21 Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg): Familienleitbilder in Deutschland. Paderborn 2014

22 World Vision Kinderstudie 2013

lässlichen Ganztags weniger besucht werden und/oder müssen in das Freizeitschema der Kinder passen. Die Nutzung von außerschulischen Angeboten ist zudem bisher stark vom Bildungsniveau der Eltern abhängig. Das pädagogische Personal im Verlässlichen Ganztage wird mehr Erziehungsverantwortung übernehmen (müssen). Eltern stehen einmal mehr vor der Herausforderung, sich in einer neuen Situation ihrer Erziehungsaufgaben zu vergewissern und sie, bei Bedarf mit professioneller Begleitung, verantwortlich wahrzunehmen.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme am Verlässlichen Ganztage entsprechend den individuellen Bedarfen von Kindern und Familien kann nur dann gewährleistet werden, wenn die

außerunterrichtlichen Bildungs- und Begleitungsangebote das formale Bildungssystem flexibel und bedarfsgerecht rahmen (offene oder teilgebundene Form). Für die Kooperation von Offener Ganztage und Kinder- und Jugendhilfe gibt es inzwischen im Bundesgebiet zahlreiche Modelle, die eine ganztägige und ganzheitliche Bildung und Erziehung von schulpflichtigen Kindern individuell und bedarfsgerecht anbieten. Die hohe und freiwillige Teilnahmequote zum Beispiel in Hamburg an der offenen Ganztage in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe hat einen Entwicklungsprozess befördert, der die Perspektiven von Eltern, Kindern, Schule und Kinder- und Jugendhilfe in einen Austausch bringt und gemeinsame Weiterentwicklung ermöglicht.

5. Ganztagssschule in Deutschland – Potentiale und Realität

5.1. Potentiale von Ganztagssschulen für Schülerinnen und Schüler

Neben der konkreten Frage der Nachmittagsbetreuung zielte der Ausbau von Ganztagsschulangeboten auf bessere schulische Leistungen durch vielfältige und individuelle Möglichkeiten der Förderung und die bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen. Daneben gab es weitere Erwartungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des „Lebensraums Schule“ wie zum Beispiel erweiterte Freizeitmöglichkeiten, die Öffnung von Schulen in den Sozialraum, eine bessere Umsetzung von G8 und nicht zuletzt der Inklusion.

Das Potential durch bessere individuelle Förderung erscheint zunächst unabhängig von der Schulform, setzt aber bei näherer Betrachtung der Angebote im Ganzttag voraus, dass es sich hier nicht um reine Betreuungsangebote handelt und ein erweiterter Zeitrahmen neue Lernformen befördert. Im Blick auf die Verbindlichkeit der Schulformen ist davon auszugehen, dass eine höhere Verbindlichkeit bessere Effekte hat, weil sie eine individuellere Gestaltung der Angebote im Rahmen von Rhythmisierung und Förderung von Eigenverantwortlichkeit ermöglicht (Selbstlern-/Wochenpläne etc.) Um benachteiligte Schüler und Schülerinnen besser unterstützen und Mangel an elterlicher Unterstützung ausgleichen zu können, bedarf es flankierender sozialpädagogischer Maßnahmen. Deren Wirksamkeit kann sich nur entfalten, wenn sie mit Zeitressourcen unterlegt und verbindlich wahrgenommen werden. Die Idee einer ganztägigen und ganzheitlichen Bildung und Begleitung setzt die Abwendung von der reinen Unterrichtsschule voraus und kann dann zur schülerorientierten Schulentwicklung beitragen durch die Schaffung von Mitbestimmungsmöglichkeiten, Schulessen und Rhythmisierung des Alltags. Erreicht werden sollen damit ein besseres Schulklima, höhere Schulzufriedenheit und -motivation, Abbau von Ängsten, bessere Sozialbeziehungen und vieles mehr. Die stärkere Einbeziehung von Kooperationspartnern und damit zusammenhängend die Bereitstellung von vielfältigen Freizeitangeboten sollen die eingeschränkte außerschulische Freizeit kompensieren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang zu außer-

schulischen Organisationen. Die damit einhergehende Öffnung von Schule in den Sozialraum ergänzt das Konzept „Lebensraum“ und bietet bei Einbeziehung örtlicher Wirtschaftsbetriebe Unterstützung beim Berufsübergang.

5.2. Realität von Ganztagssschulen für Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der StEG-Schülerbefragung konnte punktuell eruiert werden, ob die beschriebenen Potenziale in der Realität für die Schüler und Schüler tatsächlich einen Mehrwert darstellen. Dabei wurde festgestellt, dass auf Basis der aktuellen Daten bisher das Schulmodell kaum Auswirkungen auf die Schulleistungen hat. Auf Ebene der Schule scheint oft unklar zu sein, wie individuelle Förderung umgesetzt werden kann, eine Begabtenförderung erfolgt kaum. Gleichzeitig gibt es weniger Schüler im voll- und teilgebundenen Ganzttag, die eine Klassenstufe wiederholen (müssen). Auch dafür, dass Benachteiligte besser gefördert werden, gibt es keine klare Bestätigung. Der Zugang zu Offenen Ganztagsgrundschulen in den alten Bundesländern war anfangs sozial selektiv. Gleichzeitig hat der Ganzttag positive Auswirkungen auf die Sprachleistungen von Migranten und er vermindert den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Notenerfolg. Das Konzept „Lebensraum Schule“ wird insgesamt positiv bewertet: Schülerinnen erleben mehr Mitbestimmungsrechte als in Regelschulen, ein besseres Sozialverhalten untereinander, ein angenehmeres Schulklima und sie wertschätzen die Ganztagsangebote, auch wenn sie sich nicht gleichzeitig insgesamt zufriedener fühlen. Gerade Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganzttag sind oft weniger zufrieden mit ihrer Schule, sie bemängeln zu wenig Freiraum für sich und ihre Interessen. Die stärkere Einbeziehung von externen Kooperationspartnern ist faktisch belegt (88 Prozent an den befragten Schulen), ihre Angebote müssen jedoch oft den „Spielregeln“ der Schule angepasst werden. Ganztagsangebote sind dabei nicht so sozial selektiv wie außerschulische Angebote, sie ermöglichen zum Beispiel Zugänge zu Musik, Kultur und Sport auch für benachteiligte Schülerinnen und

Schüler und auch zu außerschulischen Angeboten. Nicht zu unterschätzen ist auch die Unterstützung dieser Zielgruppe bei der Berufseinmündung. Die Bedeutung der Kooperationspartner für die Schule wächst mit der Öffnung in den Sozialraum. Ein positiver Effekt für die Schüler ist ihre damit einhergehende Einbeziehung in kommunale Prozesse.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die theoretischen Argumente für einen verbindlichen Ganztagsschul-

besuch aus pädagogischer Sicht nicht unbedingt das Erleben der Kinder und Jugendlichen widerspiegelt: Die negative Bewertung der erlebten Einschränkung persönlicher Freiräume durch die zeitliche Ausweitung des Schultages wiegt für sie oftmals schwerer als bessere Noten. Bei der Argumentation im Blick auf einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige und ganzheitliche Bildung muss auch dieser Aspekt Berücksichtigung finden.²³

23 Die Informationen und Daten in diesem Kapitel basieren auf Ausführungen von Prof. Dr. Ivo Züchner zur Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen im Rahmen einer Fachtagung der Diakonie Deutschland am 8. September 2014 in Berlin.

6. Verlässlicher Ganzttag – ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung

Wichtig für alle Überlegungen nach weitergehender Institutionalisierung von Kindheit und Jugend ist die Frage nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen institutioneller und familiärer Bildung und Erziehung. Darüber hinaus ist die jeweilige Qualität der beiden und weiterer Lebens- und Bildungsräume von Kindern maßgeblich. Ein gemeinsam verantworteter Verlässlicher Ganzttag kann ein umfassendes und ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Förderangebot für alle Schülerinnen und Schüler bieten. Zentral für das Gelingen eines qualitativ hochwertigen Angebotes ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Schulen und Partnern aus der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Rechtsanspruch auf ganztägige und ganzheitliche Bildung und Erziehung im Rahmen des Verlässlichen Ganzttags wäre aus Sicht der Diakonie Deutschland nur dann sinnvoll als zusätzliches Leistungsangebot im SGB VIII zu verankern, wenn damit die Eigenständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in der kooperativen Gestaltung des Ganztags erhalten und gestärkt werden kann. Die Entwicklung der Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, der Fähigkeiten, Talente und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen steht dabei im Fokus eines ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsangebots. Ein solches ganzheitliches Bildungsverständnis erfordert von den Kooperationspartnern:

- Sicherung der aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Raum für unterschiedliche Interessen
- Unterstützung individueller Lernwege
- Kinder nicht nur mit-, sondern auch voneinander lernen zu lassen
- Organisation von Zeiten der An- und Entspannung, Zeit für gemeinsames und individuelles Lernen, Zeit für Lernaufgaben und für selbst gewählte Tätigkeiten für die Lernenden
- Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren
- Förderkonzepte und -angebote für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedarfen
- Einbindung der Eltern sowie Unterstützungsangebote für Eltern

Grundlage für die Umsetzung des Verlässlichen Ganztags bilden geeignete Rahmenbedingungen. Es müssen verbindliche Standards zur Umsetzung und Verfahren festgelegt und gesetzlich verankert werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Personal, Raumausstattung, inhaltliche Ausgestaltung und Finanzierung.

Anhang

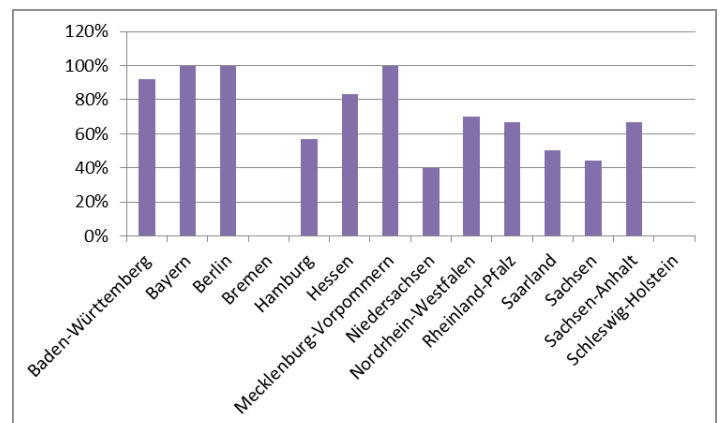
Statistische Daten – Ergebnisse einer Trägerbefragung der Diakonie Deutschland zum Engagement im schulischen Bildungssystem

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik gibt aktuell keine differenzierte Auskunft darüber, in welchem Maß (und unter welchen Bedingungen) Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen und Diensten am Lernort Schule tätig sind. Diakonie Deutschland hat 2014 erstmalig versucht, im Rahmen einer deutschlandweiten Mitgliederbefragung die Beteiligung diakonischer Träger an der Gestaltung des schulischen Ganztags sowie ihre Aktivitäten im Rahmen von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit (SSA) an Schulen zu eruiieren. Die bereits beschriebene hohe Diversität in der Ausgestaltung solcher Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des föderalen Systems findet sich auch in den Ergebnissen dieser Befragung wieder. Mit einer Rücklaufquote von 22 Prozent konnten im Rahmen der quantitativen Erhebung verwertbare Daten erhoben werden. In Relation zur Verteilung der Mitglieder in den Landesverbänden können die eruierten Daten in den meisten Bundesländern als repräsentative Stichprobe definiert werden²⁴.

Die Heterogenität diakonischer Mitgliedseinrichtungen wird unter anderem an der Einrichtungsgröße deutlich: Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten gaben an, als kleine oder mittlere Unternehmen zwischen unter 50 (21 %) und bis zu 500 (3 %) Mitarbeitende zu beschäftigen; jeder zehnte Träger kann mit Blick auf seine bis zu 1000 Mitarbeitenden bereits als größeres sozialwirtschaftliches Unternehmen bezeichnet

werden. Mehr als zwei Drittel (69 %) der befragten Träger geben an, im Rahmen ihrer Angebote mit Schulen zu kooperieren, fast alle (65 %) sind dabei sowohl in der Schulsozialarbeit als auch im Ganztagsaktiv. Die bundeslandspezifische Auswertung ergibt jedoch deutliche regionale Unterschiede (Abb. 1).

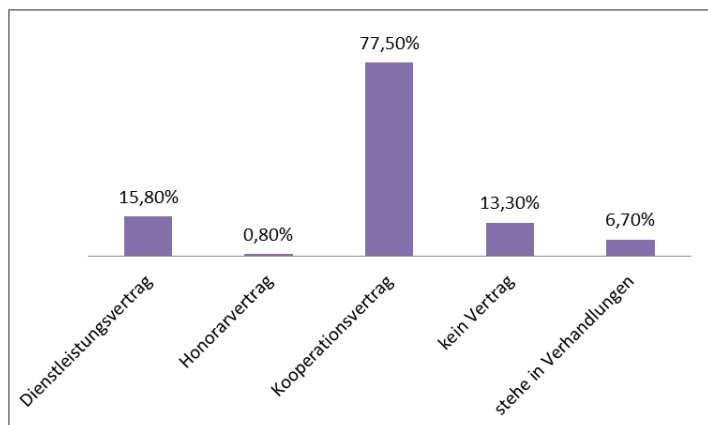
Abbildung 1: Kooperation der befragten Träger mit Schulen



Die Frage nach der vertraglichen Sicherung von Kooperation und Leistungsangebot wurde differenziert beantwortet: Mit jeweils 15 Prozent wird der Dienstleistungsvertrag sowohl für die Schulsozialarbeit als auch für die Ganztagsgestaltung nur marginal benannt, während der Kooperationsvertrag bei 78 Prozent der Träger für den Ganztagsaktiv und bei 54 Prozent für Schulsozialarbeit Anwendung findet. Für den Ganztagsaktiv geben 13 Prozent der Träger an, ohne gesonderten Vertrag im Rahmen ihrer regulären Leistungserbringung tätig zu sein (Abb. 2).

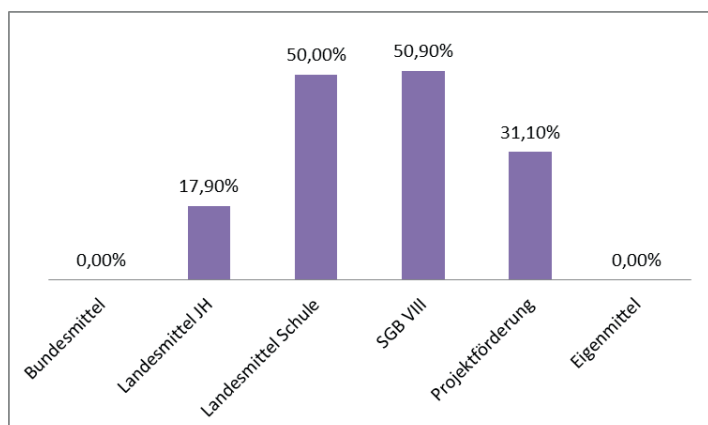
²⁴ Geringfügige Abweichungen nach unten müssen für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen verzeichnet werden.

Abbildung 2: Vertragsformen Kooperation Jugendhilfe und Ganztagschule



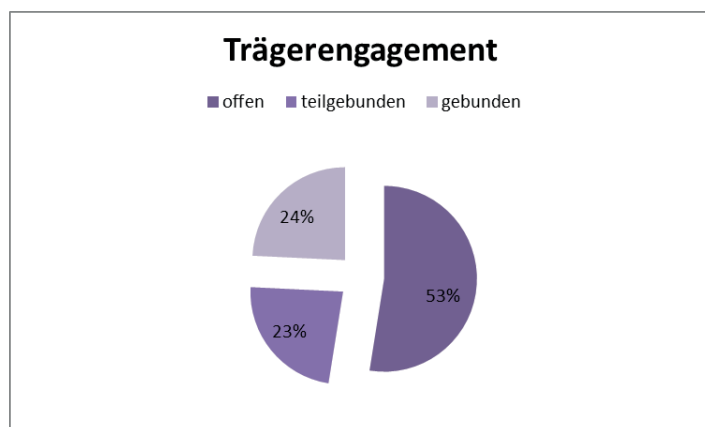
In der Frage der Finanzierung der erbrachten Leistungen sind deutliche Unterschiede zwischen beiden Arbeitsfeldern zu konstatieren. Während im Ganztags die Finanzierung überwiegend und zu gleichen Teilen (je 50 %) über Landesmittel der Schule und kommunale Mittel des SGB VIII erfolgt (Abb. 3), erscheint die Finanzierung der Schulsozialarbeit erheblich differenzierter. Auch hier überwiegen Mittel aus dem Leistungsangebot des SGB VIII mit 54 Prozent, dazu kommen jedoch in unterschiedlichen Anteilen Bundes- und Landesmittel (Schule und Jugendhilfe), Projektförderung sowie ein erheblicher Anteil an Eigenmitteln (43 %), die im Ganztags nur sehr marginal unter „Sonstige“ zusammengefasst werden. Die Anzahl der Schulen, mit der ein Träger jeweils kooperiert, variiert zwischen bis zu fünf (55 %) und mehr als 21 (9 %). Diakonische Jugendhilfeträger sind in allen Schulformen aktiv. Auch wenn der Schwerpunkt auf Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I liegt, werden neben Gymnasien auch Förderschulen, Berufsschulen und Berufskollegs als Kooperationspartner benannt.

Abbildung 3: Finanzierung Ganztagsschulangebote (Mehrfachnennungen möglich)



Mit 52 Prozent sind mehr als die Hälfte der diakonischen Träger in der Gestaltung des Offenen Ganztags aktiv, 24 Prozent in gebundenen und 23 Prozent in teilgebundenen Formen (Abb. 3). Im Abgleich mit den Aussagen der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen zu den Relationen in der Verbindlichkeit der umgesetzten Schulformen ist festzustellen, dass diakonische Träger der Kinder- und Jugendhilfe damit in deutlich höheren Anteilen in gebundenen und teilgebundenen Schulformen aktiv sind als in offenen.

Abbildung 4: Engagement evangelischer Träger in Ganztagschulen



Berücksichtigt man die Tatsache, dass ein nicht unerheblicher Teil der diakonischen Träger bisher überwiegend in der klassischen Erziehungshilfe tätig war, lässt sich konstatieren, dass hier ein neues Arbeitsfeld mit einer Erweiterung der Zielgruppen erschlossen wird: Während erzieherische Hilfen (mit Ausnahme der Erziehungsberatung) sich überwiegend auf sozial benachteiligte Familien konzentrieren, wird der schulische Ganztags im bundesweiten Durchschnitt in hohem Maß von Kindern aus den mittleren Schichten genutzt.

Der in der Sozialen Arbeit erfahrungsgemäß hohe Anteil von weiblichen Mitarbeitenden variiert zwischen den Arbeitsfeldern Ganztags und Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen erheblich: Während in der Gestaltung des Ganztags 78 Prozent der Beschäftigten Frauen sind, ist dieser Anteil in der Schulsozialarbeit mit 89 Prozent deutlich höher. Berücksichtigt man die Qualifikation der Beschäftigten, ist zu vermuten, dass männliche Erzieher sich zunehmend der Ganztagsschulbetreuung zuwenden, während ihr Anteil in der Kindertagesbetreuung nur marginal ansteigt. Der Anteil der Hochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen ist auch im Ganztags mit 47,6 Prozent erfreulich hoch, ein Drittel der pädagogischen Fachkräfte sind Erzieher und Erzieherinnen. Kritisch zu hinterfragen ist, dass mit 22 Pro-

zent fast ein Viertel der Träger angeben, im Ganzttag Beschäftigte ohne pädagogische Qualifikation einzusetzen. Dieser Anteil ist mit 1,5 Prozent in der Schulsozialarbeit marginal, dort sind mit 87 Prozent überwiegend Hochschul- und Universitätsabsolventinnen tätig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diakonische Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits heute in hohem Maß den Bildungsauftrag des SGB VIII im Kontext des schulischen

Bildungssystems wahrnehmen, sowohl in der Gestaltung des Ganztags als auch in der Schulsozialarbeit. Parallel dazu erfolgt Kooperation weiterhin in allen anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, in hohem Maß im Rahmen der Erbringung Erzieherischer Hilfen und im Kontext der Umsetzung von Inklusion in Schulen vermehrt auch als Schulbegleitung (Eingliederungshilfe). Die Heterogenität der Bedingungen, unter denen dieser Auftrag umgesetzt wird, entspricht den föderalen Strukturen.

Mitwirkende

Das vorliegende Positionspapier wurde im Rahmen der Projektarbeit erarbeitet von:

Ralph Hartung,

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)

Dagmar Hisleiter,

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (AEJ)

Kristina Krüger,

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

Christine Lohn,

Diakonie Deutschland e.V. (Projektleitung)

Tim Rietzke,

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Claudia Seibold,

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA)

Nancy Wellenreich,

Diakonie Mitteldeutschland e.V.

Auszug Diakonie Texte 2014/2015/2016

- 02.2016 Medizinische Rehabilitation von chronisch psychisch erkrankten Menschen – Diakonische Positionen zur medizinisch-rehabilitativen Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie
- 01.2016 Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen den Hilfesystemen – psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos
Vorschläge zu einer umfassenden Unterstützung, Begleitung und Behandlung
- 06.2015 Einrichtungssstatistik – Regional zum 1. Januar 2014 05.2015 Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie
Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen
- 04.2015 Einrichtungssstatistik zum 1. Januar 2014
- 03.2015 Strategie im Vergabeverfahren
Handreichung für Diakonische Träger
- 02.2015 Gerechte Teilhabe durch Arbeit
- 01.2015 Diakonische Positionen zu einem Präventionsgesetz
- 11.2014 Arbeitsmigration und Pflege – Strategiepapier und Handreichung für Einrichtungsträger
- 10.2014 Wie sehen Sie sich selbst? Die Akteure für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Diakonie
- 09.2014 Fragen und Antworten zu den rechtlichen Handlungsspielräumen der Schuldnerberatung
- 08.2014 Finanzierung palliativ kompetenter Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
- 07.2014 Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen
- 06.2014 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland: Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen
- 05.2014 Positionen der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung
- 04.2014 Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums
- 03.2014 Familienpolitische Positionierung: Was Familien brauchen – Verwirklichung und Teilhabe von Familien
- 02.2014 Handreichung zu Schweigepflichtentbindungen für Mitarbeitende in der Diakonie
- 01.2014 Diakonische Positionen zu einem Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
Diakonie Deutschland

Impressum

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Telefon: +49 30 652 11-1779
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Christine Lohn
Tageseinrichtungen für Kinder,
Familienzentren, Jugendhilfe
in Schule
Zentrum Familie, Bildung
und Engagement
Telefon: +49 30 652 11-1684
Telefax: +49 30 652 11-3684
christine.lohn@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des
Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

© April 2016 – 1. Auflage
ISBN-Nr. 978-3-941458-95-6
Art.-Nr. 613 003 036

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des
Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

**Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0

Telefax: +49 30 652 11-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de